

Schiedsrichterordnung des Fachbereiches Spiele

Schiedsrichterordnung des Fachbereiches Spiele

1 Schiedsrichterwesen

1.1 Grundsätzliches

1.1.1 Schiedsrichter als Vereinsmitglied

Der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin im Bereich der wettkampforientierten Spiele innerhalb des DTB oder seiner Untergliederungen muß Mitglied eines Mitgliedsvereines sein.

1.1.2 Verpflichtung der Vereine zur Abstellung von Schiedsrichtern

Vereine, die am wettkampforientierten Spielbetrieb des DTB oder dessen Untergliederungen teilnehmen, sind verpflichtet, Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen zur Leitung von Meisterschaftsspielen abzustellen.

1.1.3 Schiedsrichtertätigkeit im Auftrag des Vereins

Die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sind in Ausübung des Schiedsrichteramtes im Auftrag ihres Vereins (wie im Schiedsrichterausweis genannt) tätig, unabhängig davon, welches Organ des DTB oder dessen Untergliederungen für die Auswahl und den Schiedsrichtereinsatz verantwortlich zeichnet.

1.2 Leitung des Schiedsrichterwesens

1.2.1 Beauftragter/Beauftragte für Schiedsrichterwesen

(Bundesschiedsrichterwart/Bundesschiedsrichterwartin)

1.2.1.1 Verantwortlich für das Fachgebiet ist der/die Beauftragte für Schiedsrichterwesen.

1.2.1.2 Ihm/ihr obliegt im Einvernehmen mit den Landesschiedsrichterwarten und Landesschiedsrichterwartinnen

- a) die einheitliche Schiedsrichteraus- und -fortbildung
- b) die Schiedsrichterernennung nach bestandener Prüfung, die Ausstellung und Verlängerung der Schiedsrichterausweise
- c) die Führung der Schiedsrichterkartei
- d) der Schiedsrichtereinsatz für Spiele auf Bundesebene
- e) die Berufung von Lehrbeauftragten
- f) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.

1.2.2 Arbeitskreis Schiedsrichterwesen

1.2.2.1 In jedem Fachgebiet wird ein Arbeitskreis Schiedsrichterwesen aus dem/der Beauftragten für Schiedsrichterwesen und drei Landesschiedsrichterwarten bzw. Landesschiedsrichterwartinnen oder deren Beauftragten gebildet.

1.2.2.2 Der Arbeitskreis Schiedsrichterwesen tagt zweimal jährlich, davon einmal gemeinsam mit den Landesschiedsrichterwarten bzw. Landesschiedsrichterwartinnen.

1.3 Ausweisstufen und Berechtigung zur Leitung von Spielen

1.3.1 Ausweisstufen

Es gibt vier Ausweisstufen:

- C-Schiedsrichterausweis: für Gauschiedsrichter und Gauschiedsrichterinnen
- B-Schiedsrichterausweis: für Landesschiedsrichter und Landesschiedsrichterinnen
- A-Schiedsrichterausweis: für Bundesschiedsrichter und Bundesschiedsrichterinnen
- I-Schiedsrichterausweis: für internationale Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen.

1.3.2 Berechtigung zur Leitung von Spielen

- 1.3.2.1 Der C-Schiedsrichterausweis berechtigt zur Leitung der Freundschaftsspiele auf Landesebene und der unterhalb dieser Ebene liegenden Meisterschaftsspiele
- 1.3.2.2 Der B-Schiedsrichterausweis berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele auf Landesebene und der Freundschaftsspiele auf Bundes- und Landesebene.
- 1.3.2.3 Der A-Schiedsrichterausweis berechtigt zur Leitung der Meisterschaftsspiele auf Bundesebene, der internationalen Freundschaftsspiele von Vereinsmannschaften und aller unter 1.3.2.2 genannten Spiele.
- 1.3.2.4 Der I-Schiedsrichterausweis berechtigt zur Leitung aller Meisterschafts- und Freundschaftsspiele auf internationaler Ebene sowie aller unter 1.3.2.3 genannten Spiele.

2 Schiedsrichter/Schiedsrichterin: Personen Verpflichtungen, Aufgaben

2.1 Anforderungen an die Person

2.1.1 Grundsätzliches

- 2.1.1.1 Der Schiedsrichter und die Schiedsrichterin sind die Träger des Spielgedankens; von ihrer Leistung hängt der Verlauf eines Spieles ab.
Sie fördern alles, was dem Spielfluß dient und unterbinden alles, was den Spielablauf stört.
- 2.1.1.1 An ihre Person sind deshalb folgende Anforderungen zu stellen:
 - a) gründliche Kenntnis der Spielregeln, der Schiedsrichterordnung und der einschlägigen Bestimmungen der Ordnung des Fachbereichs Spiele (BSO), Sicherheit in deren Auslegung
 - b) Spielerfahrung und Einfühlungsvermögen
gute körperliche Verfassung
schnelles Erfassen und objektives Beurteilen der Spielvorgänge
bestimmtes und entschlossenes Auftreten
korrektes, besonnenes und sicheres Leiten und Entscheiden.

Äußere Erscheinung

Nicht nur in der Haltung, auch im Äußeren sollen sie durch ordentliche Kleidung ein Vorbild der Spieler und Spielerinnen sein.

Soweit die Fachgebietsordnungen (BSO-Abschnitte 8 ff.) oder die Spielregeln keine eigenen Bestimmungen enthalten, besteht die Schiedsrichterkleidung aus einem weißen Hemd (langer oder kurzer Arm) und einer langen grauen Hose.

Die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen tragen das Schiedsrichterabzeichen auf der linken Brustseite deutlich sichtbar.

Verhalten als Zuschauer

Als Zuschauer verhalten sich Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen neutral und enthalten sich Dritten gegenüber einer persönlichen Stellungnahme zu den Entscheidungen der amtierenden Spielrichter.

Verpflichtungen

Übernahme von Aufgaben

Mit ihrer Unterschrift im Schiedsrichterausweis (Ziffer 3.2) erkennen Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen die Weisungsbefugnis des zuständigen Schiedsrichterwartes bzw. der zuständigen Schiedsrichterwartin an und verpflichten sich zur Übernahme der übertragenen Aufgaben.

Hierzu gehören insbesondere die Einsätze zur Leitung von Spielen.

Von dieser Verpflichtung können sie nur entbunden werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Treten Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen zur Leitung eines Spieles nicht an, obwohl sie ihr Erscheinen zugesagt haben, kann gegen sie ein Ordnungsgeld verhängt werden (Gebührenordnung des Fachbereiches Spiele).

Fortbildung (s. Ziffer 5)

Die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sind verpflichtet, ihre Kenntnisse auf dem Laufenden zu halten und sich ihren Fähigkeiten entsprechend fortzubilden.

Aufgaben bei der Leitung von Spielen

Grundsätzliches

Der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin sind die alleinigen Leiter des Spieles.

Sie entscheiden unabhängig und endgültig.

Ihre Tatsachenentscheidungen sind unanfechtbar.

Ihre Aufgaben ergeben sich aus den Spielregeln und der Paßordnung.

Die wesentlichen Aufgaben sind in den Ziffern 2.3.2 bis 2.3.4 aufgeführt.

Aufgaben vor dem Spiel

Der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin nehmen das Spielformular bei der Spielleitung entgegen und vergleichen bei zentraler Zeitnahme die Uhren.

Sie prüfen Spielfeld und Spielgeräte auf ordnungsgemäßen Zustand und sorgen für die Behebung von Mängeln.

Sie achten auf einheitliche Spielkleidung gemäß den Spielregeln und schließen Spieler oder Spielerinnen mit nicht einheitlicher Spielkleidung vor dem Spiel aus.

Sie prüfen die Spielberechtigung der Spieler oder Spielerinnen (Übereinstimmung von Startpaß und Person, Gültigkeit des Passes) und vergleichen die Eintragungen im Spielformular mit den Pässen (je nach Vordruck: Name, Altersangabe, Paßnummer, Spielernummer).

Sie achten darauf, daß Auswechselspieler bzw. Auswechselspielerinnen im Spielformular aufgeführt werden.

Sie lösen mit den Spielführern bzw. Spielführerinnen die Felder aus.

Sie stimmen mit den übrigen Spielrichtern die Aufgaben ab.

Aufgaben während des Spieles

Der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin treffen ihre Entscheidungen kurz und knapp auf Grund visueller Wahrnehmung und lassen sich durch Spieler, Spielerinnen, Betreuungspersonen oder Zuschauer nicht beeinflussen.

Sie zeigen bei Spielunterbrechungen wegen Fehlers durch laute Ansage oder Pfiff den begangenen Fehler und durch Handzeichen die begünstigte Mannschaft deutlich an.

Sie überwachen die Aufzeichnungen im Spielformular und sorgen für laufende Ansage des Spielstandes.

Sie verwahren die nicht gespielten, von den Mannschaften vorgelegten Bälle.

Sie haben die Pflicht, Spieler, Spielerinnen oder Betreuungspersonen bei unsportlichem Verhalten zu ermahnen oder zu verwarnen und in schweren oder wiederholten Fällen auszuschließen.

Diese Maßnahmen sind nach besonders sorgfältiger Überlegung zu treffen.

Einsprüche – auch solche gegen Tatsachenentscheidungen – sind auf dem Spielformular sofort zu vermerken.

Auf Fragen eines Spielführers bzw. einer Spielführerin – bei Jugendmannschaften ggf. einer Betreuungsperson – müssen der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin antworten.

Sie geben die Antwort kurz und klar und lassen keine Diskussion zu.

Die Pflicht zum Nachspielenlassen der durch Unterbrechungen oder Verzögerungen verlorenen Spielzeit ist eng auszulegen.

Absichtliche Spielverzögerung (Zeitschinden) ist durch Verlängerung der Spielzeit streng zu ahnden.

Durchgreifen von Anfang an verhindert Wiederholung.

Aufgaben nach dem Spiel

Der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin verkünden das Ergebnis und geben den Spielführern bzw. Spielführerinnen Gelegenheit, ihren Spielergruß auszubringen.

Sie prüfen die Vollständigkeit der Eintragungen im Spielformular, schließen es mit ihrer Unterschrift ab und übergeben es der Spielleitung.

Das Formular muß neben der laufenden Aufzeichnung des Spielergebnisses folgende Eintragungen enthalten:

das Halbzeit- und Endergebnis mit der Feststellung des Siegers

die Liste der aufgetretenen Spieler bzw. Spielerinnen;

nicht zum Einsatz gekommene Auswechselspieler oder Auswechselspielerinnen sind auf Verlangen des Spielführers bzw. der Spielführerin von dem Schiedsrichter oder der Schiedsrichterin zu streichen

besondere Vorkommnisse (Einsprüche, Ermahnungen, Verwarnungen, Feldverweise, Unfälle usw.)

die vorgesehenen Unterschriften.

Die Startpässe feldverwiesener Spieler oder Spielerinnen werden einbehalten und der Spielleitung zur Weiterleitung an den zuständigen Landesfachwart bzw. die zuständige Landesfachwartin übergeben

Die Verfehlung ist im Spielformular festzuhalten.

Schiedsrichterauswahl, Schiedsrichtereinteilung

Bundesschiedsrichter und Bundesschiedsrichterrinnen

Bei folgenden Veranstaltungen sind zur Leitung der Spiele nur Bundesschiedsrichter und Bundesschiedsrichterrinnen zugelassen:

Deutsche Meisterschaften

Spieltage der Bundesligen

Regionalmeisterschaften

Deutschlandpokal.

Die Auswahl erfolgt für

2.4.1.1 a) durch den Beauftragten bzw. die Beauftragte für Schiedsrichterwesen

2.4.1.1 b) durch den Beauftragten bzw. die Beauftragte für Schiedsrichterwesen oder eine vom ihm/ihr beauftragte Person

2.4.1.1 c) und d) durch die Landesschiedsrichterwarte bzw. Landesschiedsrichterwartinnen.

Die Einteilung erfolgt für

- 2.4.1.1 a) und d) durch den Beauftragten bzw. die Beauftragte für Schiedsrichterwesen oder eine vom ihm/ihrbeauftragte Person am Ort der Veranstaltung
- 2.4.1.1 b) durch die Einsatzleitungen der Bundesligen
- 2.4.1.1 c) durch die Landesschiedsrichterwarte bzw. Landesschiedsrichterwartinnen.

Landesschiedsrichter und Landesschiedsrichterinnen

bei Veranstaltungen auf Bundesebene

Für Spiele bei Deutschen Turnfesten können auch Landesschiedsrichter und Landesschiedsrichterinnen zugelassen werden.

Die Quotierung auf die einzelnen Mitgliedsverbände und deren Einteilung bei Deutschen Turnfesten obliegt dem/der Beauftragten für Schiedsrichterwesen.

Schiedsrichterausbildung, Schiedsrichterausweis

Ausbildung

Lehrgangsarten

C- und B-Lehrgänge sind Lehrgänge der Mitgliedsverbände.
A-Lehrgänge sind Bundeslehrgänge.

C- und B-Lehrgänge finden grundsätzlich in Verbindung mit Veranstaltungen auf Landesebene,
A-Lehrgänge grundsätzlich in Verbindung mit Veranstaltungen auf Bundesebene statt.

Zulassung

Zugelassen zu einem

C-Schiedsrichter-Lehrgang ist jeder Turnspieler und jede Turnspielerin

B-Schiedsrichter-Lehrgang sind nur Inhaber und Inhaberinnen des C-Ausweises

A-Schiedsrichter-Lehrgang sind nur Inhaber und Inhaberinnen des B-Ausweises.

Lehrgangsleitung und Prüfungskommission

Die Lehrgangsleitung bildet bei

C- und B-Lehrgängen:

der Landesschiedsrichterwarte bzw. die Landesschiedsrichterin

oder ein von ihm/ihr berufenes anderes Mitglied des Landesschiedsrichterausschusses

A-Lehrgängen:

der/die Beauftragte für Schiedsrichterwesen

oder ein von ihm/ihr berufenes Mitglied des Arbeitskreises Schiedsrichterwesen.

Die Prüfungskommission besteht jeweils aus der Lehrgangsleitung und einem/einer Lehrbeauftragten.

Sie entscheidet über die Angemessenheit im Sinne von Ziffer 3.1.5

Durchführung der Lehrgänge

Jeder Lehrgang umfaßt folgende Bereiche:

Diskussion über Spielregeln

Regelauslegung

Erfahrungsaustausch

Ordnung des Fachbereiches Spiele, ggf. Landesspielordnung.

Die Dauer eines Lehrgangs beträgt mindestens
6 Stunden für C-Lehrgänge
10 Stunden für B-Lehrgänge
15 Stunden für A-Lehrgänge.

Abschlußprüfung

Jeder Lehrgang schließt mit einer schriftlichen und praktischen Prüfung.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Beantwortung von Fragen zu den Spielregeln und zur BSO.

Die Fragen sind von den Anwärtern und Anwärterinnen in angemessener Zeit und in angemessenem Umfang richtig zu beantworten.

Geringe Mängel der schriftlichen Prüfung können im Rahmen einer mündlichen Prüfung ausgeglichen werden.

Die praktische Prüfung besteht aus der Leitung eines zugeteilten Spieles.

Dabei muß der Beweis der Regelkenntnisse und ihrer richtigen Auslegung in angemessener Weise erbracht werden.

Die Angemessenheit im Sinne der Ziffern 3.1.5.2 und 3.1.5.3 ergibt sich aus der jeweiligen Lehrgangsstufe.

Schiedsrichterausweis

Allgemeines

Nach bestandener Prüfung (Ziffer 3.1.5) erhalten die Anwärter und Anwärterinnen die entsprechende Ausweisstufe im Schiedsrichterausweis bestätigt.

Die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen haben ihren Schiedsrichterausweis bei jeder Schiedsrichtertätigkeit mitzuführen.

Jeder Schiedsrichter und jede Schiedsrichterin wird in einer Schiedsrichterkartei des/der zuständigen Schiedsrichterwartes bzw. Schiedsrichterwartin (Bundes- oder Landesschiedsrichterwart/in) erfaßt.

Verlängerung

Der Schiedsrichterausweis muß alle zwei Jahre verlängert werden.

Voraussetzungen für eine Verlängerung sind, daß der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin sich über neue Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden gehalten haben
ihre Fähigkeiten weitergebildet und angewendet haben
sich ihren guten Ruf bewahrt haben
als A-Schiedsrichter oder A-Schiedsrichterin das 60. Lebensjahr nicht vollendet haben.

Diese Bestimmung ist wie folgt konkretisiert:

Es ist mindestens ein Spiel auf bundesebene pro Saison oder mindestens 3 andere Spiele pro Saison zu leiten

Die Rückantwort auf meine Anschreiben haben kontinuierlich zu erfolgen

Die notwendigen Fortbildungen alle fünf Jahre zu absolvieren

Die Verpflichtungen zu 3.2.2.2 a) und b) gelten als erfüllt, wenn der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin ihren Berufungen nachgekommen sind und dabei die Eignung bewiesen haben;
hierzu haben sie sich die Einsätze vom jeweiligen Veranstalter bestätigen zu lassen
ihren Verpflichtungen zur Fortbildung nachgekommen sind
in Schiedsrichterbesprechungen beweisen, daß sie ihre Kenntnisse auf dem Laufenden halten.

Bei A-Schiedsrichtern und A-Schiedsrichterinnen ist der Antrag auf Verlängerung (über den Landesschiedsrichterwart bzw. die Landesschiedsrichterwartin) an den Beauftragten bzw. die Beauftragte für Schiedsrichterwesen einzureichen.

Rückstufung

Wird der Nachweis über geleitete Spiele nicht erbracht, kann eine Rückstufung in die nächstniedrigere Gruppe vorgenommen werden.

Die Rückstufung kann aufgehoben werden, wenn nach Ablauf eines Jahres in dem darauffolgenden Jahr ein der vorherigen Gruppe entsprechender Lehrgang besucht wird.

Lehrbefugnis, Lehrbeauftragte

Voraussetzungen und Erteilung der Lehrbefugnis

Voraussetzungen

Die Befähigung zur Ausbildung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen setzt qualifizierte eigene Schiedsrichterleistungen voraus.

Die Lehrbefähigung ist durch eine schriftliche Arbeit nachzuweisen.

Hierfür kommen in Betracht:

ein allgemeines Thema eines Schiedsrichterlehrganges oder
spezielle Themen aus den Spielregeln und der Ordnung des Fachbereiches Spiele.

Erteilung und Verlängerung

Bei nachgewiesener Lehrbefähigung kann die Lehrbefugnis durch den Beauftragten bzw. die Beauftragte für Schiedsrichterwesen oder durch den Landesschiedsrichterwart bzw. die Landesschiedsrichterwartin erteilt werden.

Die Lehrbefugnis wird durch Eintragung im Schiedsrichterausweis bestätigt.

Für die Verlängerung der Lehrbefugnis gelten sinngemäß die Bestimmungen der Ziffer 3.2.2, jedoch gilt die Lehrbefugnis für vier Jahre.

Innerhalb dieser vier Jahre muß der/die Lehrbeauftragte in mindestens einem Lehrgang tätig gewesen sein.

Stufen der Lehrbefugnis

Lehrbefugnis für C- und B-Schiedsrichter und -Schiedsrichterinnen

Es kann verbunden werden

mit dem B-Ausweis die Erteilung der Lehrbefugnis für C-Schiedsrichter und -
Schiedsrichterinnen

mit dem A-Ausweis die Erteilung der Lehrbefugnis für C- und B-Schiedsrichter und -Schiedsrichterinnen.

Lehrbefugnis für A-Schiedsrichter und -Schiedsrichterinnen

Die Berechtigung zur Ausbildung von A-Schiedsrichtern und -Schiedsrichterinnen steht dem/der Beauftragten für Schiedsrichterwesen zu.

Er/sie kann hierzu weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Kreis der Landesschiedsrichterwarte, Landesschiedsrichterwartinnen sowie der internationalen Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen berufen und sie mit der Durchführung von Bundeslehrgängen beauftragen.

Verpflichtungen und Aufgaben der Lehrbeauftragte

Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen mit Lehrbefugnis sind Lehrbeauftragte.

Die Bestimmungen der Ziffer 2.2 gelten sinngemäß für die Lehrbeauftragten.

Die Lehrbeauftragten können je nach Berufung als Lehrgangleitung, Prüfer bzw.. Prüferin oder Mitglied des Lehrstabes tätig sein.

Fortbildung

Ziele der Fortbildung

Die Ziele der Fortbildung sind
die Auslegung der gültigen Spielregeln
die Vermittlung neuer Spielregeln
die Klärung von Zweifelsfragen
der Ausweisstufe angemessen die Besprechung neuer Bestimmungen der BSO.

Fortbildungslehrgänge

Leitung

Die Fortbildungslehrgänge für A-Schiedsrichter und -Schiedsrichterinnen werden von dem/der Beauftragten für Schiedsrichterwesen oder einer von ihm/ihr beauftragten Person geleitet.

Die Fortbildungslehrgänge für B- und C-Schiedsrichter und -Schiedsrichterinnen werden von dem Landesschiedsrichterwart bzw. der Landesschiedsrichterwartin oder einer von ihm/ihr beauftragten Person geleitet.

Teilnahmeverpflichtung

Die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen müssen in einem Zeitraum von drei Jahren mindestens an einem Lehrgang teilgenommen haben:

A-Schiedsrichter und -Schiedsrichterinnen an einem Lehrgang auf Bundesebene

B-Schiedsrichter und -Schiedsrichterinnen an einem Lehrgang auf Landesebene

C-Schiedsrichter und -Schiedsrichterinnen an einem Lehrgang auf Gau- oder Bezirksebene.

Als Fortbildungslehrgang kann auch eine von dem Schiedsrichterwart bzw. der Schiedsrichterwartin anerkannte Diskussion, Besprechung oder Einweisung vor einer Veranstaltung gewertet werden.